

**Geschäftsordnung
der
Landesarbeitsgemeinschaft für
Betreuungsangelegenheiten
in Baden-Württemberg vom 25. März 1992
in der Fassung vom 09.02.2018**

**§ 1
Zusammensetzung**

In der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten in Baden-Württemberg haben sich am 25.03.92 die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen einschließlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus je einem Vertreter/einer Vertreterin

- des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
- des Ministeriums für Soziales und Integration
- des Ministeriums der Justiz und für Europa
- der Betreuungsrichter, entsandt durch das Ministerium der Justiz und für Europa
- der Rechtspfleger, entsandt durch das OLG Karlsruhe
- des Städtetags
- einer vom Städtetag benannten örtlichen Betreuungsbehörde
- des Landkreistags
- einer vom Landkreistag benannten örtlichen Betreuungsbehörde
- des Landesgesundheitsamtes im Regierungspräsidium Stuttgart
- des Landesseniorenrates
- des Landesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker
- der Arbeitsgemeinschaft der nicht in einer Liga vertretenen Betreuungsvereine
- der Gruppe der in Berufsverbänden organisierten Berufsbetreuer

- der Regionalgruppen Baden-Württemberg des Betreuungsgerichtstages e.V. sowie vier Vertretern/innen
- der Liga der freien Wohlfahrtspflege

Dieser Zusammenschluss entspricht der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4 AG BtG einzurichtenden Arbeitsgemeinschaft auf überörtlicher Ebene.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Koordinierung der Arbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen.

(2) Ihre Aufgaben sind besonders:

- a) die Erarbeitung grundsätzlicher Aussagen zum Betreuungsrecht,
- b) die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Positionen gegenüber Landtag, Landesregierung und anderen Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
- c) die Abstimmung der Einführungs- und Fortbildungsangebote entsprechend dem Bedarf nach fachlichen und örtlichen Gesichtspunkten.

§ 3 Sitzungen und Ausschüsse

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Landesarbeitsgemeinschaft mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 1 genannten Vertretern/innen. Jeder Vertreter/jede Vertreterin hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einen Arbeitsausschuss für einzelne Aufgaben bilden. Sie bestimmt die Aufgaben und regelt die Befugnisse.

(4) Beschlüsse oder Stellungnahmen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

(5) Wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, ist eine Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft einzuberufen.

(6) Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten. Diese sind bis vier Wochen vor Sitzungsbeginn beim Kommunalverband für Jugend und Soziales einzureichen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales wahrgenommen.

(2) Der Vorsitz der Landesarbeitsgemeinschaft ist an die Geschäftsführung gekoppelt.

Vorsitzender/Vorsitzende ist der Dezernent/die Dezernentin des Dezernates 2 (Soziales) beim Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Die Vertretung im Verhinderungsfall obliegt dem Leiter/der Leiterin des Referates 24 Hauptfürsorgestelle, überörtliche Betreuungsbehörde, Stiftungen im Dezernat 2 (Soziales) beim Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Der bzw. die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft leitet die Mitgliederversammlung.